

Dr. Claus Godbersen
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Sperberweg 13
24837 Schleswig
04621/86-1227 (Büro)
Fax 04621/51621
15. September 2001

Informationen zum Urteil „Transzendente Meditation“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1989

In der öffentlichen Diskussion über die Transzendente Meditation wird leider immer noch geltend gemacht, dass die Bundesregierung seit Jahren vor der Transzendentalen Meditation als einer gefährlichen Sekte warne und darin durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1989 bestätigt worden sei.

Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist Folgendes:

Seit 1980 haben TM-Organisationen in einem Rechtsstreit versucht, die falschen negativen Äußerungen in den staatlichen Sektenberichten zu unterbinden, und zwar mit Erfolg. In der Berufungsinstanz ist das Oberverwaltungsgericht Münster nach einer umfangreichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen - unter ihnen die Professoren Scharfetter aus Zürich und Klosinski aus Bern - zu der Überzeugung gelangt, dass von der Transzendentalen Meditation keine Gefahren ausgehen. Es hat der Bundesregierung deshalb mit Urteil vom 18. Dezember 1985 (5 A 1125/84) negative Äußerungen über die Transzendente Meditation untersagt.

Auf die Revision der Bundesregierung hin hat das Bundesverwaltungsgericht in Berlin diese Entscheidung allerdings geändert und die Klage mit Urteil vom 23. Mai 1989 (BVerwGE Bd. 82 S. 76 ff) abgewiesen, jedoch nicht aufgrund neuer Tatsachen; denn als Revisionsgericht konnte es selbst keine Zeugen und Sachverständigen anhören. Der Grund war vielmehr folgender: Unter dem Eindruck des Verfahrens hatte sich die Bundesregierung auf minimale Warnungen zurückgezogen und nur noch

erklärt, dass zwar in besonders gelagerten Einzelfällen, nämlich bei labiler Persönlichkeitsstruktur, die Möglichkeit psychischer Schäden bestehen könne. Eine generelle oder jedenfalls signifikant häufig feststellbare Kausalbeziehung zwischen der Transzendentalen Meditation und dem Auftreten psychischer Störungen hat sie nicht mehr behauptet. Darauf wird in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. August 1989 (NJW 1989 S. 3269f) ausdrücklich hingewiesen. Nur über diese vorsichtigen und zurückhaltenden Äußerungen hatte das Bundesverwaltungsgericht noch zu befinden und nur sie sind der Bundesregierung nicht untersagt worden. Dabei ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dass nach Meinung der Sachverständigen die Meditation für labile Menschen nicht gefährlicher ist als andere „life events“ wie Heiraten oder Einberufung zur Wehrpflicht, die ebenso unter besonderen Umständen psychische Beeinträchtigungen auslösen könnten und vor denen selbstverständlich keine staatliche Stelle warnt. Deshalb wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch als nicht überzeugend kritisiert .

Die Bundesregierung hat sich im Wesentlichen an das Urteil gehalten. Jedenfalls seit 1996 hat sie keine Sektenberichte, in denen die Transzendente Meditation erwähnt wird, mehr herausgegeben, also keine negativen Äußerungen über die Transzendente Meditation mehr gemacht. Das entspricht auch den Ergebnissen der Enquête-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ des Bundestages, die in ihren Berichten aus den Jahren 1997 und 1998 zu dem Schluss gekommen ist, dass „zum gegenwärtigen Zeitpunkt die neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften insgesamt keine Gefahr für Staat und Gesellschaft darstellen“.

Es ist also falsch zu behaupten, dass die Bundesregierung seit Jahren vor der Transzendentalen Meditation als gefährlicher Sekte warnt. Richtig ist, dass sie sich aufgrund eines langen Prozesses und der Arbeit der Enquête-Kommission offenbar eines Besseren hat belehren lassen.


(Dr. Göbbersen)